

8) Es geschieht hierbei die gnädige Vernehmung, wann etwas von den Untertanen in die Städte zu verkaufen gebracht wird, daß dann keinesweges wider das Herkommen mit Accisen belegt, und was deswegen etwa wider Recht geschehen seyn möchte, wiederum werde abgeschafft, alle widerrechtliche Inmanzereien verboten, auch die in Unsern Städten der Polizei-Ordnung sich zu bequemen und nachzuleben schuldig, darüber steif und vest gehalten, da aber von den Bürgern und Einwohnern in den Städten dawider gehandelt würde, Uns die ernstliche Bestraf- und Ahndung reserviret seyn sol.

Damit nun demselbigen in allem wirklich und gehorsamlich geleset werde, als thun Wir allen Unsern Untertanen ernstlich demandiren und anbefehlen, diesem Unsern erneuerten Privilegio Beagnadung und Ordnung in allem ihren Inhalt und Articuli diese 45 Jahr über getreulich und volkdmlich, bei Vermeidung Unserer schweren Ungnade und Strafe 100 Reichsthlr. gehorsamlich nachzuleben. Wie Wir dann allen und jeden Unsern Drostern, Amtleuten, Wögten, Baurrichtern, auch allen andern Untertanen ernstlich befehlen, die Uebertretere gemeldter Ordnung bei ihren Pflichten anzugeben, und zu Erlegung verdieneter Strafe zu vermelden. Zu Ukund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Gräfl. Secret wissentlich unten außs Spatium drucken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 4 May Anno 1668.



Num. XLII.



Num. XLII.

Verordnung wegen der Holzverwüstungen und des Dienstvolks von 1668.

Wir Simon Heinrich, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen Unsere gehorsame Stände von Ritter- und Landschaft auf dem letzt alhie gehaltenem Landtrage Uns haben unterthänig vorgetragen, wie daß die Abhau- und Verderbung der jungen Eichen und anderer fruchtbaren Bäume, hin und wieder in dieser Grafschaft verfrüret würde, und also unterthänig gebäten, solches, so viel möglich, zu verhüten, zu verbieten, auch ernstlich zu bestrafen. Gleichwie nun solch der Stände Suchen auf der höchsten Billigkeit bestehet; also thun Wir allen Unsern Untertanen und männiglich, vornemlich aber denjenigen, so ihre Hude und Weide in den Hölzern hergebracht, und durch deren Hirten solche schädliche Verderbung gemewiglich verursacht werden, hiemit inhibiren und verbieten, keine Eichen und Bücken Bäume abzuhauen, zu verderben, oder durch ihre Zegen denen Schaden zuzufügen, sondern sich dessen deger und gänzlich zu enthalten; verordnen auch dabei hiemit, und Kraft dieses, daß diejenige, welche die Hude und Weide an denen Orten hergebracht, vermittelst ihres fleißigen Aufsichts solche Abhau- und Verderbung verhüten, sonst aber sie für die Thäter gehalten, dafür angesehen, und für einen jeden Pflanzen zum ersten, andern und dritten mal, mit zehen, zwanzig oder dreißig Thaler gestrafet, von denselben wiederum andere junge Eichen oder Bücken

chen gepft vierten mal aber mit Staupenschlag oder Verweisung es wider dieselbige, nemlich die rechten Thäter, procediret hren werden solle.

Als unterthäniges Anhalten vorbenanter Unserer Stände von D Landschaft auf diesem letzten Landtage gleichfalls verabscheit das Dienstvolk, welche dienen können, und auf ihre eigenierung sich setzen, durch das ganze Land mit Collecten befalls in diesem paltu dem vorigen Landtageschluß nachgelebet sollte, und aber sich befunden, daß vorigem Landtschluß gespecification solthaner Personen allemal nicht richtig eingest wird Unserm Bdgten und Baurrichtern bei willkürlicher abefohlen, die Specification des auf ihre eigene Handhielden Dienstvolks, in duplo, und zwar eins an Unsere Gley, und eins an Unsere Amtstuben alle viertel Jahrs zu thun, in Verbleibung dessen sol durch den Fiscalern wider die es ernstlich verfahren, und die Bestrafung werckstellig gewen, dem ein jeder verhoffentlich gehorsamst nachzuleben, zu Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Stmold den 21 May 1668.



Num. XLIII.

Revisions-Ordnung von 1669.

Wir Simon Henrich, Graf und Eder Herr zur Lippe etc. Fügen hiermit gnädig zu wissen, wasgestalt Unsere in Gott ruhende Gräfl. Vorfahren, in specie unser Herr Vater, Herr Herman Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe Hochsel. Angedenkens, vermöge der Canzlei-Ordnung de Anno 1664 dahin sorgfältig getrachtet, wie die unnöthige Processus eingestellt und alle Weiltläufigkeiten abgeschritten werden mögten; Wir aber leider gnugsam vermerken, daß solcher Unser Gräfl. Vorfahren sehr nützlicher Zweck zu der Parteien Besten nicht erreicht wird, indem dieselbige nach denen, mit genugsamer Erwegung publicirten Urtheeln ganz krivole des beneficii revisionis, nullitatis & restitutionis in integrum sich bedienten, und dadurch sich und ihren Gegentheil gestiffener maßen aufhielten, und in großen merklichen Schaden führten.

Damit Wir aber solches, so viel möglich, verhüten mögen, als verordnen Wir (jedoch voriger löblicher Verordnung unabbrüchig) nach dem Exempel anderer benachbarten Fürstl. und Gräfl. Gerichten, hiemit gnädig, und wollen, daß allemal derjenige, so solche vorbenante beneficia juris an die Hand nehmen, und dazu verstattet zu werden, suppliciren und anhalten wird, eine gewisse Summe Geldes nach Unser oder Unserer Rätthe Ermäßigung (wiewohl die geringste Summe nimmer unter 5 Goldst. die höchste Summe aber über 50 Goldst. nicht determiniret werden sol) an Unsre Gräfl. Canzlei in secundo termino sub poena desertionis zu deponiren sol schuldig seyn, dergestalt würde der Impetrante obliegen, ihm solches Geld wiederum zugestellet; da aber derselbe succumbiren, und vorige Urtheel confirmiret werden, er solches Geldes verlustig seyn und Unserm Fisco anheim fallen soll. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 26 Januar 1669.